



Regierung von Oberbayern • 80534 München

SWM Services GmbH
Emmy-Noether-Straße 2
80992 München

Bearbeitet von Francis Vidal	Telefon/Fax +49 (89) 2176-2373 +49 (89) 2176-402373	Zimmer 3217	E-Mail francis.vidal@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 04.02.2026	Unser Geschäftszeichen ROB-50AV-8102.AA_3-7-3-108	München, 06.07.2026

Vollzug der Abfallgesetze;

Bescheinigung der R1-Energieeffizienz nach Fußnote 1 der Anlage 2 zum KrWG (bzw. Fußnote zu R1 des Anhangs II der Richtlinie 2008/98/EG) für das Müllheizkraftwerk (MHKW) München Nord, Münchner Straße 22, 85774 Unterföhring;

-Folgebescheinigung-

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 04.02.2026 haben die Stadtwerke München ihre Energieeffizienzberechnung basierend auf den Anlagendaten von 2025 (diesjährig gem. LAGA-Mitteilung 38 ohne gutachterlicher Bestätigung) zur Bestimmung des R1-Energieeffizienzwertes für das Betriebsjahr 2025 bei der Regierung von Oberbayern vorgelegt. Demnach beträgt für das Betriebsjahr 2025 der R1-Energieeffizienzwert 0,790 bzw. der klimakorrigierte R1-Energieeffizienzwert 0,874.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen bescheinigen wir antragsgemäß, dass das von Ihnen betriebene Müllheizkraftwerk München Nord die Anforderung bzgl. der Energieeffizienz von 0,60 gemäß Fußnote 1 der Anlage 2 KrWG (bzw. Fußnote zu R1 des Anhangs II der Richtlinie 2008/98/EG) einhält und damit den R1-Status besitzt.

Diese Bescheinigung ist für den Zeitraum von einem Jahr nach dem Zeitraum,

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0

Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



für den die Daten bereitgestellt wurden (d.h. Daten aus dem Jahre 2025, Bereitstellung für das Jahr 2026), also bis 31.12.2027, gültig.

Hinweis:

Um die Ausstellung einer Folge-Bescheinigung zur R1-Energieeffizienz vor Ablauf der Gültigkeit der Vorjahresbescheinigung sicher zu stellen, sind auch künftig die erforderlichen Daten/Unterlagen des jeweiligen Vorjahres spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres der Regierung von Oberbayern durch Sie als Betreiberin vorzulegen.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern für die Erteilung dieser Bescheinigung ergibt sich aus Art. 25 Abs. 1 BayAbfG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG.

Kosten

Die Kostenentscheidung beruht hinsichtlich der Kostentragung auf Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG). Da keine vergleichbare Amtshandlung im Kostenverzeichnis zum Kostengesetz bewertet ist, beträgt der Gebührenrahmen nach Art. 6 Abs. 1 Satz 3 KG 5,00 bis 25.000 €. Für die Prüfung des Antrags und der Ausstellung der Bescheinigung wird demzufolge gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 KG und Art. 10 KG, eine Gebühr in Höhe von 110,00 € festgesetzt.

Für die Inanspruchnahme und Einholung der fachlichen Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für Umwelt ist zudem gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 KG i.V.m. § 2 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 der Umweltgebührenordnung (UGebO), ein Auslagenersatz von 132,00 € zu berücksichtigen.

Hinweis:

Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt einer Kostenrechnung, die Ihnen gesondert zugehen wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Francis Vidal